

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: V 1 65g 04 07 – Ausnahmeerlass Tauchen

**Versand erfolgt ausschließlich
per E-Mail**

Dst. Nr. 0005
Bearbeiter/in Herr Uschek
Durchwahl (06 11) 353 1423
Telefax: (06 11) 353 1426
Email: harald.uschek@hmdis.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Kreisausschüsse der Landkreise
-Kreisbrandinspektorin und
Kreisbrandinspektoren-

Datum  November 2020

Magistrate der Städte mit Berufsfeuerwehr
-Leiterin und Leiter der Berufsfeuerwehr-

Magistrate der Städte mit Sonderstatus
-Leiterin und Leiter der Feuerwehr-

Nachrichtlich:

Regierungspräsidien
64278 Darmstadt
35390 Gießen
34112 Kassel

Hessische Landesfeuerwehrschnule
Heinrich-Schütz-Allee 62
34134 Kassel

Landesfeuerwehrverband Hessen e.V.
Kölnische Straße 42-46
34117 Kassel

Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufs-
feuerwehren in Hessen (AGBF)
z.H. Herrn Ltd. BD Uwe Sauer
Rhönstraße 10
63071 Offenbach am Main

Sprecher der IG Tauchen im LFV
Herrn Marcus Brinkmann
Branddirektion Frankfurt am Main
37. G32.40 Franziusstraße 20 D
60314 Frankfurt am Main

Werkfeuerwehrverband Hessen e.V.
Geschäftsstelle
z.H. Herrn Ulrich Fischer
Engegasse 6
63538 Großkrotzenburg

Unfallkasse Hessen
z.H. Herrn Geschäftsführer
Michael Sauer
Leonardo-da-Vinci-Allee 20
60486 Frankfurt am Main

Technischer Prüfdienst Hessen
Medical Airport Service GmbH
z.H. Herrn Achim Weck
Hessenring 13a
64546 Mörfelden-Walldorf

Zu meinem Erlass vom 22. April 2020 – Az.: V 1 65g 0407 zu Nr. 2 Tauchgänge gemäß der Feuerwehr-Dienstvorschrift FwDV 8 „Tauchen“ gebe ich folgende, mit der Unfallkasse Hessen und dem Sprecher der IG Tauchen im Landesfeuerwehrverband Hessen e.V. abgestimmten, Erläuterungen und Ergänzungen:

1. Tauchgänge gemäß FwDV 8 „Tauchen“

Wegen der besonderen Lage und der Infektionsgefahr können derzeit keine bzw. nur teilweise vorgeschriebene Tauchgänge gemäß Ziffer 5.7 der FwDV 8 durchgeführt werden.

Da nach heutiger Bewertung auch mittelfristig nur bedingt ein regulärer Übungsdienst unter „einsatzmäßigen Bedingungen“ möglich sein wird, kann zur Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft der Tauchgruppen anhand nachfolgender Kriterien verfahren werden:

1.1. Kriterien zur Bewertung der Einsatzbereitschaft

- 1.1.1. Das Vorhandensein einer körperlichen Eignung gemäß der FwDV 8 – 2. Anforderungen an Feuerwehr-Taucherinnen/ Feuerwehr-Taucher (siehe Erlass 24. August 2020 – Az.: V 1 65g 04 07 Ausnahmeerlass Corona Krise).
- 1.1.2. Durchführung einer personalisierten Gefährdungsbeurteilung jeder Feuerwehr-Taucherin/ jedes Feuerwehr-Tauchers unter Berücksichtigung folgender Kriterien:
 - Ausbildungsstand (Feuerwehr-Taucherin/ Feuerwehr-Taucher/ Feuerwehrlehrtaucherin/ Feuerwehrlehrtaucher)
 - Anzahl der Übungs-/ Einsatztauchgänge seit der Ausbildung bzw. Stundenauswertung
 - Anzahl der Übungs-/ Einsatztauchgänge in den letzten 365 Tagen bzw. Stundenauswertung oder alternative Bewertung der Anzahl der Übungs-/ Einsatztauchgänge in den Dienstjahren 2017 bis 2019 (gemäß Ziffer 5.7 FwDV 8: 10 bzw. 15 Tauchgänge im gewogenen Durchschnitt)

In Abwägung der Nr. 1.1.1 und 1.1.2 erfolgt in Abstimmung zwischen der Leiterin/ dem Leiter der Feuerwehr, der Leiterin/ dem Leiter des Tauchwesens und der diensthabenden Lehrtaucherin/ dem diensthabenden Lehrtaucher, der Taucheinsatzführerin/ dem Taucheinsatzführer die formale Erteilung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr-Taucherin/ des Feuerwehr-Tauchers.

1.2. Kriterien zur Bewertung der Einsatzbereitschaft in der Einsatzlage

- 1.2.1. Tagesaktuelle physische Belastbarkeit der einzusetzenden Feuerwehr-Taucherin/ des einzusetzenden Feuerwehrtauchers
- persönliche Abstimmung zwischen der Taucheinsatzführerin/ dem Taucheinsatzführer und der Feuerwehr-Taucherin/ dem Feuerwehr-Taucher vor Ort
 - Bewertung der situativen Einsatzlage

Im Einzelfall kann bei Einsätzen unter Beachtung des Eigenschutzes zur Rettung von Personen aus Lebensgefahr von den Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften UVV „Feuerwehren“ (§ 15 (1) Verhalten im Feuerwehrdienst) abgewichen werden.

Dieser Erlass gilt vorerst befristet bis **zum 30. Juni 2021**. In der Folge ist eine FwDV 8 konforme Einsatzbereitschaft herzustellen und die Übungsstunden sind zeitnah nachzuholen, sobald ein Übungsdienst unter „einsatzmäßigen Bedingungen“ möglich ist.

Der Versicherungsschutz durch die UKH bleibt im vollen Umfang bestehen.

Ihre nachgeordneten Bereiche bitte ich hierüber umgehend zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Dr. Bräunlein)